

**Bebauungsplan Nr. 16
„Grünanlage Braake und Bildungszentrum“
der Stadt Brunsbüttel
10. Änderung**



Begründung
mit Umweltbericht

Stand: 28.11.2012

- ANLAGEN:
1. Schalltechnische Untersuchung zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ der Stadt Brunsbüttel (LAIRM Consult GmbH), 01.06.2012
 2. Biotop- und artenschutzrechtliche Stellungnahme (Potenzialabschätzung) zur 10. Änderung des B-Plans Nr. 16 der Stadt Brunsbüttel (UAG – Umweltplanung und –audit GmbH), 22.06.2012
 3. Detailplan zum städtebaulichen Entwurf

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung

1. Rechtsgrundlagen	4
2. Lage und Größe des Plangebietes.....	6
3. Planungsanlass und Planungsziel.....	6
4. Verfahrensstand.....	7
5. Landes- und Regionalplanung	7
5.1. Landesentwicklungsplan.....	7
5.2. Regionalplan.....	8
5.3. Flächennutzungsplan	8
6. Städtebaulicher Entwurf.....	9
7. Festsetzungen	9
8. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	10
9. Immissionen	10
9.1. Lärm	10
10. Eingriffs- und Ausgleichsregelung.....	11
10.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	11
10.2. Minderungsmaßnahmen	11
11. Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen an der Planung... 	11
12. Erschließung und Stellplätze	12
13. Ver- und Entsorgung	12
13.1. Wasserver- und -entsorgung	12
13.2. Oberflächenentwässerung	12
13.3. Elektrizität und Gasversorgung	13
13.4. Telekommunikation	13
13.5. Hydranten.....	13
14. Bodenfunde	14
15. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens.....	14
16. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB	14

II. Umweltbericht

1. Einleitung	15
2. Darstellung der Ziele und Inhalte der Planung.....	15
2.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung.....	15
2.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	16

3. Darstellung der Ziele und Inhalte des Umweltschutzes	16
3.1 Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG/LNatSchG).....	17
3.1.1 NATURA 2000	17
3.1.2 Artenschutz (BNatSchG)	18
3.2 Landesentwicklungsplan (LEP) 2010.....	18
3.3 Regionalplan 2005 für den Planungsraum IV	19
3.4 Landschaftsrahmenplan 2005 für den Planungsraum IV	20
3.5 Landschaftsplan.....	20
4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22
4.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands.....	22
4.2 Umweltauswirkungen der Planung	22
4.2.1 Schutzgut „Mensch“	22
4.2.2 Schutzgut „Tiere und Pflanzen“	23
4.2.3 Schutzgut „Boden“	25
4.2.4 Schutzgut „Wasser“	26
4.2.5 Schutzgut „Luft“	26
4.2.6 Schutzgut „Klima“	27
4.2.7 Schutzgut „Landschaft“	28
4.2.8 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“	29
5. Planungsalternativen.....	29
5.1 Gründe gegen die Planungsalternativen	30
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich des Vorhabens	31
6.1 Allgemeines	31
6.2 Vermeidung und Minderungsmaßnahmen	31
6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	31
6.4 Zusammenfassende Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	34
7. Monitoring.....	35
8. Zusammenfassung	35
III. Quellenverzeichnis	36
IV. Abbildungen und Tabellen	37

I. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Art. 2 G zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes v. 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224), Art. 21 G zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), Art. 3 Föderalismusreform - BegleitG v. 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), Art. 19 JahressteuerG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), Art. 1 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenstadtentwicklung der Städte v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), durch Art. 4 G Neuregelung des Wasserrechts v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Anl. I Kap. XIV Abschn. II Einigungsvertr. v. 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1124) und Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung - PlanzV 1990 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22. 7. 2011 (BGBl. I S. 1509)

Gesetz über Naturschutz und Landespflege – **Bundesnaturschutzgesetz** – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zum Schutz der Natur - **Landesnaturschutzgesetz** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), letzte Änderung: § 46 gestrichen und § 56 neu gefasst (Art. 3 Ges. v. 15.12.2010, S. 784, ber. GVOBl Schl.-H. 2011 S. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 11 G zur Umsetzung der DienstleistungsRL auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änd. umweltrechtl. Vorschriften v. 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Landes-UVP-Gesetz – LUVPG vom 13.05.2003 (GVOBl. S.246) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 15.12.2010, GVOBl. S 784)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – **Bundesimmissionsschutzgesetz** - BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 durch Artikel 2 des Gesetzes (BGBl. I S. 212, 246)

16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmverordnung) – 16. BImSchV vom 12. Juni 1990 (BGBl. I Nr. 27 vom 20.06.1990 S. 1036), zuletzt geändert am 19. September 2006 durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BGBl. I Nr. 44 vom 30.09.2006 S. 2146)

18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV vom 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588, ber. S. 1790), geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO v. 09.02.2006 (BGBl. I S.324)

DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002

DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, November 1989

2. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Grünbereich des Stadtgebietes der Stadt Brunsbüttel im Bereich des sogenannten Bürgerparks. Im Detail wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wie folgt umgrenzt:

Teil A1:

- Im Nordosten: durch eine Parallele in einem Abstand von ca. 56 m südwestlich zur Sprante,
- Im Südosten: durch eine Parallele in einem Abstand von ca. 20 m nordwestlich zur Braake,
- Im Südwesten: durch den Fuß- und Radweg, der die Eddelaker Straße mit der Böttcher Straße verbindet (Braakebrücke) und
- Im Nordwesten: durch eine Parallele in einem Abstand von ca. 93 m südöstlich zur Eddelaker Straße.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1 ha.

Teil A2:

- Im Nordwesten: durch den Vorfluter 0318,
- im Nordosten: durch eine Linie ca. 200 m südwestlich parallel zu den vorhandenen Bahngleisen,
- im Südosten: durch den Borsweg und
- im Südwesten: durch eine Linie ca. 280 m nordöstlich parallel zum Vorfluter 03.

Das Ökokonto hat insgesamt eine Größe von ca. 8,3 ha.

3. Planungsanlass und Planungsziel

Die Stadt Brunsbüttel plant zur Erhaltung des langjährigen Traditionsvereins Blau-Weiß Brunsbüttel e. V. den Bau einer neuen Tennisplatzanlage nordwestlich der Braake und nordöstlich der Straße „Am Freizeitbad“. Da der Verein seinen bisherigen Standort an der Schillerstraße aufgrund der Deichbaumaßnahmen verlassen muss, ist ein Ersatzstandort notwendig geworden.

Ohne eine neue Vereinsanlage würde es zur Auflösung des Vereins kommen, was einen Verlust für die Vereinslandschaft und das Freizeitangebot der Stadt Brunsbüttel bedeuten würde. Damit übernimmt die Stadt einen Teil zur Gewährleistung einer „nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt (...)“ (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Des Weiteren wird der Leitsatz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB berücksichtigt.

„3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“

Als Mittelzentrum ist die Stadt Brunsbüttel ein Schwerpunkt für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen. Es ist daher wichtig funktionierende Strukturen und Vereine im Mittelzentrum zu unterstützen. Mit der Bebauungsplanänderung wird

kein neues Angebot geschaffen, sondern ein bestehendes andernorts erhalten. Die Stadt möchte ihr vielfältiges Angebot für die Ausübung unterschiedlicher Sportarten aufrechterhalten. Mit dem neuen Standort an der Braake kann das bestehende Erholungs- und Freizeitangebot von Freizeitbad, Minigolfplatz, Festwiese und Park für Einheimische und Touristen erweitert werden.

4. Verfahrensstand

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat am 28.03.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“, 10. Änderung gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in einem Erörterungstermin im Bauamt am 11.06.2012 statt. Die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 21.05.2012 zu einer Stellungnahme bis zum 25.06.2012 hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Tab. 1: Verfahrensstand

Beschlüsse	Datum
Aufstellungsbeschluss:	28.03.2012
Bekanntmachung:	05.04.2012
Planungsanzeige:	22.05.2012
Antwort des Innenministeriums:	31.05.2012
Beteiligung der Öffentlichkeit:	11.06.2012
Frühzeitige Behördenbeteiligung:	21.05.2012
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss:	
Bekanntmachung:	
Auslegung:	
Beteiligung der Behörden:	
Satzungsbeschluss:	
Bekanntmachung:	

Quelle: eigene Darstellung

5. Landes- und Regionalplanung

5.1. Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan 2010 beschreibt zum Thema Sport folgendes:

„Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zum gesellschaftlichen Miteinander und zur Integration. In allen Teilräumen des Landes sollen Menschen die Möglichkeit haben, in zumutbarer Entfernung Sportstätten zu nutzen.“ (LEP 2010, S. 103).

Eine landesplanerische Stellungnahme durch das Innenministerium ist für die Planänderung nicht erforderlich. Dies bestätigte das Innenministerium in seiner Mail vom 31.05.2012. Demnach stehen die Planungen den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

5.2. Regionalplan

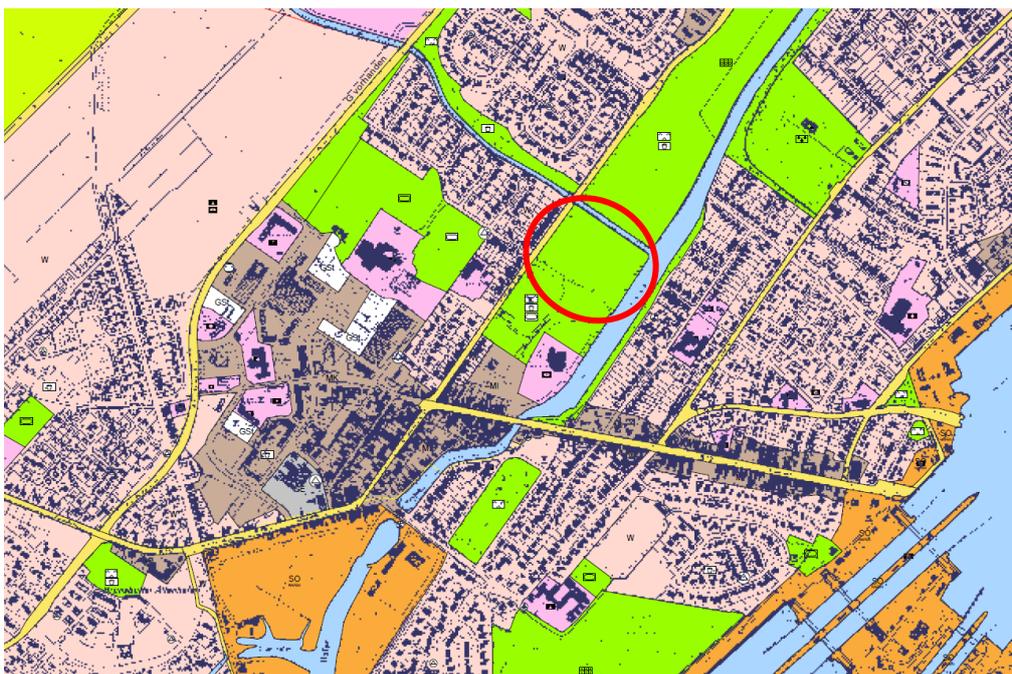
Nach dem Regionalplan für den Planungsraum IV aus dem Jahre 2005 ist die Stadt Brunsbüttel als Mittelzentrum im zentralörtlichen System ausgewiesen. Der Regionalplan beschreibt unter 5.3 Nr. 3: „Bei der Planung und Verwirklichung von Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen sollen Neubauvorhaben möglichst nur an vorhandene Anlagen und Ortschaften angebunden werden. In der Regel sollen Küstenlebensräume, Biotopverbundflächen und NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden“ (Regionalplan 2005, S. 33). Letzteres wird eingehalten. Ein Anschluss an vorhandene Anlagen und Ortschaften kann insofern erreicht werden, das in der direkten Umgebung bereits andere Freizeiteinrichtungen vorzufinden sind.

Brunsbüttel als Mittelzentrum kann mit der neuen Sportanlage in LUV-Nähe sein Angebot für Freizeiteinrichtungen aufrechterhalten und es an zentralerer Stelle im Stadtgebiet attraktivieren. Der alte Standort lag relativ versteckt und war daher für Touristen wenig interessant. Dies soll sich mit dem neuen Standort ändern. Damit orientiert sich der Bebauungsplan an dem Regionalen Leitziel 3.3 (6): „Für den Tourismus im Planungsraum gilt es, das Angebot zielgruppenorientiert und nachfragegerecht um- und auszubauen. Dabei sind insbesondere Qualitätsverbesserungen vorzunehmen, um den künftigen Anforderungen gerecht zu werden“ (Regionalplan 2005, S. 19).

5.3. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel ist der Bereich zwischen der Eddelaker Straße und der Braake gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als Grünfläche wie Parkanlage, Sport- oder Spielfläche etc. dargestellt. Durch die Planungen ändert sich an dieser Flächennutzung nichts. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen.

Abb.1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, unmaßstäblich



Quelle: Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel, Stand: 26.10.2005

6. Städtebaulicher Entwurf

Es ist geplant vier neue Tennisplätze (36,5 m x 18,5 m) sowie ein Einspielfeld (8 m x 14 m) zu errichten. Die Spielfelder werden wasserdurchlässige Sandplätze sein. Des Weiteren sollen 12 Stellplätze sowie ein Vereinsheim realisiert werden. Um das neue Sportgelände zu erschließen, ist eine 5,50 m breite Auffahrt von der Straße „Am Freizeitbad“ notwendig. Die Auffahrt erschließt die Parkplatzfläche. Von dort wird das Gelände über Fußwege erschlossen. Die gesamte Anlage soll einmal umzäunt werden. Wie bei einer Tennisanlage üblich, werden die einzelnen Plätze durch Ballfangzäune eingezäunt.

Wie die Gestaltung der Tennisanlage im Detail aussehen kann, wird aus der Anlage 3 ersichtlich. Für den notwendigen Ausgleich durch die Versiegelung von Plätzen, Wegen, Gebäuden und Stellplätzen, wird eine Fläche festgesetzt, die Ersatzmaßnahmen vorschreibt.

7. Festsetzungen

Im Plangebiet werden festgesetzt:

- Private Grünfläche – Tennisanlage (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

Es wird eine Grünfläche für den Verwendungszweck Tennisanlage festgesetzt. Darauf sind 4 Tennisspielfelder und ein Einspielfeld zulässig.

- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – private Zufahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zur Erschließung der Tennisanlage wird eine 5,50 m breite private Zufahrt von der Straße „Am Freizeitbad“ festgesetzt.

- Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünfläche wird eine Baugrenze festgesetzt. Innerhalb dieser Baugrenze ist ein Clubhaus mit einer Grundfläche bis zu 275 m² und einer Firsthöhe bis zu 5,50 m zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Nebenanlage wie ein Schuppen oder Unterstand mit einer Grundfläche bis zu 20 m² und einer Firsthöhe von max. 3,50 m zulässig, um Material und Equipment nahe der Spielfelder unterzubringen.

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes wird eine 3.220 m² große Fläche mit Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft festgesetzt. Die Fläche soll sich als Sukzessionsfläche entwickeln. Damit soll der Ausgleich für die notwendigen Versiegelungen und Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgen. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich wird 1 ha Fläche im Ökokonto „Am Borsweg“ der Stadt Brunsbüttel bereitgestellt.

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

An der nordwestlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze wird die Anpflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern als Sicht- und Windschutzpflanzung festgesetzt. Die Strauchpflanzung soll als Feldgehölz in drei Reihen in einer Breite von 6 m angelegt werden. Die Einzelbäume sind in einem Abstand von 20 m zu pflanzen, damit sie sich innerhalb des Feldgehölzes gut als Überhälter entwickeln können. Zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten, zwischen den einzelnen Pflanzreihen ist ebenfalls ein Abstand von 1,50 m einzuhalten. Der Pflanzabstand innerhalb der jeweiligen Pflanzreihe wird mit 2 m festgelegt.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Planänderung beschreibt kein Vorhaben nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 17 Abs. 1 UVPG erfolgt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des BauGB.

Ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, sind demnach dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen. Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist nicht erforderlich.

9. Immissionen

9.1. Lärm

Für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ein Schalltechnisches Immissionsgutachten vom Büro Lairm Consult vom 01.06.2012 (Anlage 1) erstellt.

Im Rahmen des Gutachtens wurde zwischen Sportlärm, der sich durch die Tennisanlage ergibt, und den durch An- und Abfahrtsverkehr zusätzlichen Verkehrslärm unterschieden. Das Gutachten hat ergeben, dass die geplante Tennisanlage mit der vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld als schallschutzrechtlich verträglich einzustufen ist. Die errechneten Werte, die sich aus dem Sportlärm der Anlage ergeben, liegen sowohl außerhalb als auch innerhalb der Ruhezeiten deutlich unter den Immissionsrichtwerten nach der 18. BImSchV für allgemeine und reine Wohngebiete.

Die Zunahme des Verkehrslärms ist nicht weiter beurteilungsrelevant, da es lediglich eine Zunahme um 0,2 dB(A) gibt, die somit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und der Erheblichkeitsschwelle von 0,3 dB(A) liegt. Der Plangeltungsbereich selbst beinhaltet keine schutzwürdigen Nutzungen, die bei der Verkehrslärbetrachtung berücksichtigt werden müssten.

Gesonderte Festsetzungen zum Thema Lärm sind laut Gutachten daher nicht notwendig.

Grundsätzlich ist nur ein Betrieb zu den Tageszeiten vorgesehen und kein Nachtbetrieb, so dass eine Lichanlage und entsprechende Auswirkungen nicht betrachtet werden.

10. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Durch den Neubau der Tennisplatzanlage geht ein Teil der als Weideland genutzten mesophilen Grünlandfläche verloren. Da der Eingriff nicht zu vermeiden ist, sind Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu definieren.

Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

10.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für die Versiegelung durch den Neubau von vier Tennisplätzen, einem Einspielfeld, einem Vereinsgebäude, einem Parkplatz und Wegen fallen ca. 3.960 m² der Grünfläche weg. Davon werden 2.962 m² nur teilweise versiegelt, d. h. wasserdurchlässig gestaltet, so dass diese Flächen mit dem Faktor 0,75 multipliziert werden können. Damit ergibt sich ein erforderlicher Ausgleich von 2.222 m² für diese teilversiegelten Flächen. Die restlichen 998 m² fallen vollständig in die Ausgleichsberechnung, weil sie zu 100% versiegelt werden. Um den Eingriff in den Boden, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, soll südöstlich angrenzend an die Tennisplatzanlage eine Ersatzfläche von 3.220 m² mit heimischen standortgerechten Gehölzen hergerichtet werden.

Des Weiteren ist laut artenschutzrechtlicher Stellungnahme ein artenschutzrechtlicher Ausgleich von 1 ha für die potenziell vorkommende Feldlerche herzustellen. Dieser soll im Ökokonto „Am Borsweg“ bereitgestellt werden.

10.2. Minderungsmaßnahmen

Gemindert wird die Maßnahme dadurch, dass der restliche Teil der Tennisplatzanlage unversiegelt und als Grünfläche erhalten bleibt. Die Versiegelung wird also auf das notwendige Maß beschränkt. Ebenso die größtenteils wasserdurchlässige Gestaltung der Tennisplätze (Sandplätze) sowie der Stellplätze (Rasengittersteine) stellen eine Minderungsmaßnahme dar. Eine weitere Minderungsmaßnahme ist die Anpflanzungsbindung nordöstlich und nordwestlich der Anlage, die gleichzeitig einen Sichtschutz darstellt. Die Anlage wäre somit nur vom Fußweg entlang der Straße „Am Freizeitbad“ einsichtig, was zu einer besseren Einbindung in die landschaftliche Umgebung führt.

11. Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen an der Planung

Entsprechend des Beschlusses der Ratsversammlung vom 11.06.2003 sind Kinder und Jugendliche durch den Bürgermeister projektbezogen zu beteiligen.

Die allgemeine Beteiligung wird entsprechend BauGB durchgeführt. Eine besondere projektbezogene Beteiligung wird nicht als notwendig angesehen.

12. Erschließung und Stellplätze

Die Erschließung der Anlage ist über die Straße „Am Freizeitbad“ und die Eddelaker Straße sichergestellt. Der Stellplatzerlass des Landes Schleswig-Holstein vom 18.08.1995 sieht für Tennisplätze 4 Stellplätze je Spielfeld vor. Nach Rücksprache mit dem Tennisverein und Abwägung der entsprechenden Informationen wird eine gleichzeitige volle Auslastung der Plätze mit jeweils 4 Spielern nicht gesehen oder nur in den seltensten Fällen vorkommen. In der Regel wird ein 1:1 Spielbetrieb erfolgen. Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer Nähe der Parkplatz des Freizeitbades LUV sowie weitere Parkmöglichkeiten im Bereich des Ziegelwegs. Durch die zentrale Lage der Anlage im Stadtgebiet ist sie auch sehr gut mit dem Fahrrad zu erreichen. Somit werden 12 Stellplätze für ausreichend erachtet.

13. Ver- und Entsorgung

13.1. Wasserver- und -entsorgung

Für die Wasserversorgung ist der Wasserverband Süderdithmarschen zuständig. Da die Fläche bisher noch nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist ein Anschluss für die Versorgung mit Trinkwasser notwendig.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung von verschmutztem Abwasser ist ebenfalls notwendig, da durch die Sanitäranlagen des Vereinsheims Abwässer anfallen. Entsprechende Leitungen der ABG sind im Plangebiet noch nicht vorhanden, so dass ein Abwasseranschluss ebenfalls notwendig wird. Der Bau entsprechender Leitungen und Anlagen hat in enger Abstimmung mit der Abwasserentsorgung Brunsbüttel zu erfolgen.

13.2. Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Gesamtbereich des Bebauungsplans Nr. 16, 10. Änderung wird über die öffentliche Entwässerung abgeführt.

§ 5 der Satzung des Sielverbandes Brunsbüttel wird beachtet. Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärter Abwässer erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Sielverband Brunsbüttel. Verbandsanlagen sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes.

13.3. Elektrizität und Gasversorgung

Die Versorgung der Stadt Brunsbüttel mit elektrischer Energie und Gas wird seit dem 01.01.2012 durch die Stadtwerke Brunsbüttel GmbH sichergestellt. Die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen ist zu beachten. Bei der Anpflanzung von Bäumen ist die DIN 1998 zu beachten. Ein entsprechender Anschluss an das Versorgungsnetz ist vorgesehen.

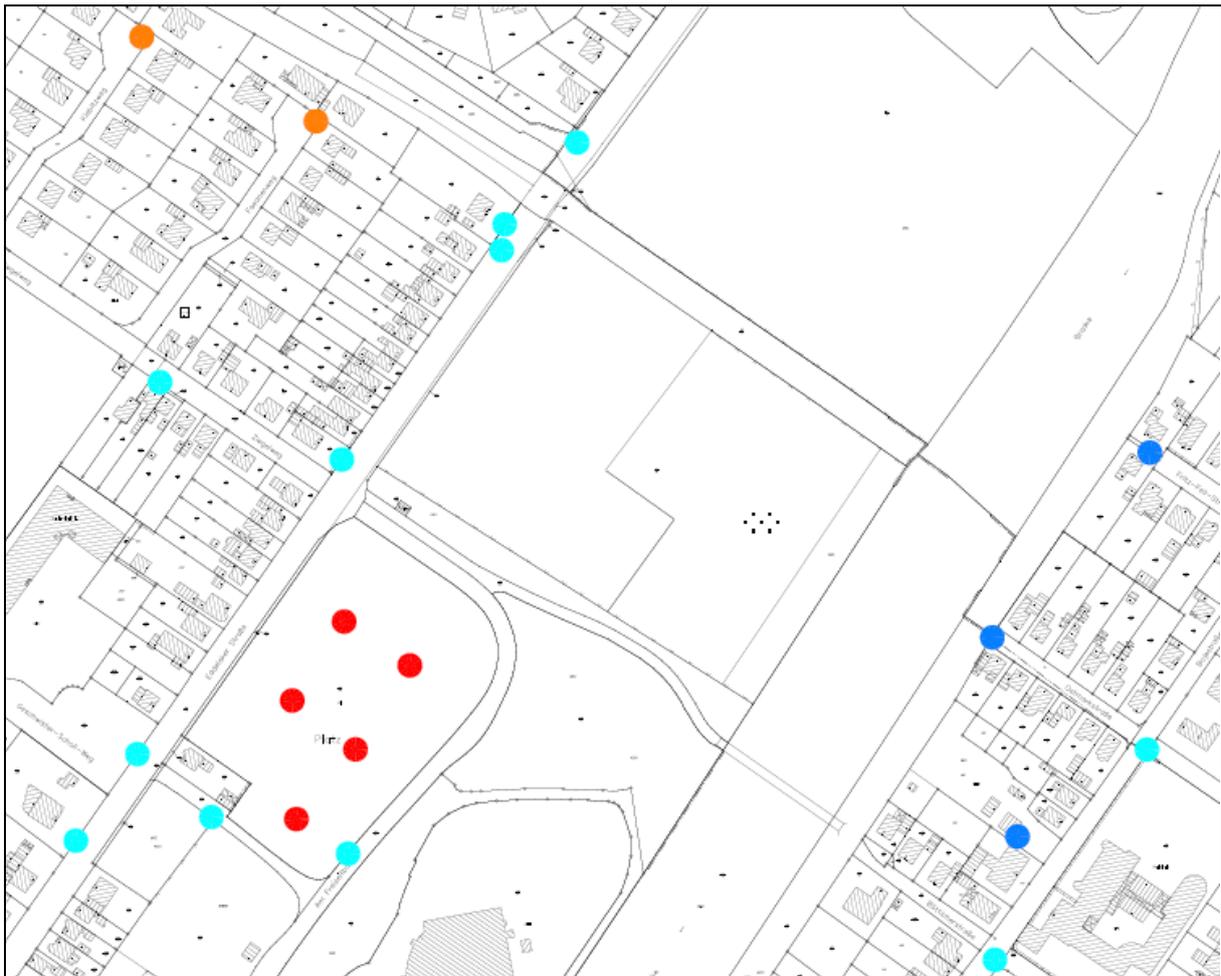
13.4. Telekommunikation

Telekommunikationsleitungen der Telekom GmbH befinden sich nicht im Plangebiet. Entsprechende Leitungen müssen bei Bedarf demnach neu verlegt werden.

13.5. Hydranten

In der näheren Umgebung der geplanten Tennisanlage befinden sich Hydranten, wie beispielsweise im Bereich der Eddelaker Straße, im Zentrum der Festwiese und in der Nähe des LUV-Parkplatzes (siehe Abb. 2).

Abb. 2: Ausschnitt Hydrantenplan, unmaßstäblich



Quelle: Wasserverband Süderdithmarschen

Legende Löschwassermengen:

- 1600l/min
- 800l/min
- 400l/min
- <400l/min

14. Bodenfunde

Bau- und/oder Gartendenkmale sind durch die Planungen nicht berührt. Archäologische Denkmale sind in dem betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Sollten jedoch bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen unverzüglich zu benachrichtigen, und die Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz der Grundeigentümer und der Leiter der Arbeiten.

15. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sollten bodenordnende Maßnahmen, die derzeit nicht vorhersehbar sind, erforderlich werden, finden die §§ 45 ff. BauGB sowie §§ 80 ff und 85 ff BauGB Anwendung.

16. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB

Der Umweltbericht für diesen Bebauungsplan wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509, m.W.v. 30.07.2011) erstellt.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß Satz 4 das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind die Gemeinden ausdrücklich verpflichtet, mit dem Instrument der Bauleitplanung dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Unter den natürlichen Lebensgrundlagen sind sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verstehen.

2. Darstellung der Ziele und Inhalte der Planung

2.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Die Stadt Brunsbüttel plant zur Erhaltung des langjährigen Traditionsvereins Blau-Weiß Brunsbüttel e. V. den Bau einer neuen Tennisplatzanlage nordwestlich der Braake und nordöstlich der Straße „Am Freizeitbad“. Da der Verein seinen bisherigen Standort an der Schillerstraße aufgrund der Deichbaumaßnahmen verlassen muss, ist ein Ersatzstandort notwendig geworden.

Ohne eine neue Vereinsanlage würde es zur Auflösung des Vereins kommen, was einen Verlust für die Vereinslandschaft und das Freizeitangebot der Stadt Brunsbüttel bedeuten würde. Damit übernimmt die Stadt einen Teil zur Gewährleistung einer „nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt (...)“ (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Des Weiteren wird der Leitsatz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB berücksichtigt.

„3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“

Als Mittelzentrum ist die Stadt Brunsbüttel ein Schwerpunkt für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen. Es ist daher wichtig funktionierende Strukturen und Vereine im Mittelzentrum zu unterstützen. Mit der Bebauungsplanänderung wird kein neues Angebot geschaffen, sondern ein bestehendes andernorts erhalten. Die Stadt möchte ihr vielfältiges Angebot für die Ausübung unterschiedlicher Sportarten aufrechterhalten. Mit dem neuen Standort an der Braake kann das

bestehende Erholungs- und Freizeitangebot von Freizeitbad, Minigolfplatz, Festwiese und Park für Einheimische und Touristen erweitert werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits durchgeführt. Auf die planungsrelevanten Anregungen wurde eingegangen. Sie wurden zum Teil in die Begründung oder die Planzeichnung übernommen.

2.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16, 10. Änderung befindet sich relativ zentral des bebauten Stadtgebietes der Nordseite von Brunsbüttel. Die zu überplanende Fläche wird als Grün- und Weideland genutzt. Mit der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 wird der Freizeiteinrichtungsbereich im „grünen Zentrum“ der Stadt erweitert.

Das Plangebiet liegt im Grünbereich des Stadtgebietes der Stadt Brunsbüttel im Bereich des sogenannten Bürgerparks. Im Detail wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wie folgt umgrenzt:

Teil A1:

- Im Nordosten: durch eine Parallele in einem Abstand von ca. 56 m südwestlich zur Sprante,
Im Südosten: durch eine Parallele in einem Abstand von ca. 20 m nordwestlich zur Braake,
Im Südwesten: durch den Fuß- und Radweg, der die Eddelaker Straße mit der Bötticher Straße verbindet (Braakebrücke) und
Im Nordwesten: durch eine Parallele in einem Abstand von ca. 93 m südöstlich zur Eddelaker Straße.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1 ha.

Teil A2:

- Im Nordwesten: durch den Vorfluter 0318,
im Nordosten: durch eine Linie ca. 200 m südwestlich parallel zu den vorhandenen Bahngleisen,
im Südosten: durch den Borsweg und
im Südwesten: durch eine Linie ca. 280 m nordöstlich parallel zum Vorfluter 03.

Das Ökokonto hat insgesamt eine Größe von ca. 8,3 ha.

3. Darstellung der Ziele und Inhalte des Umweltschutzes

Im Folgenden ist darzulegen, welche Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen für diesen Bebauungsplan zutreffen und wie diese bei der Planung berücksichtigt wurden. Dazu werden folgende Fachgesetze und Fachpläne betrachtet:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG),
- Landesentwicklungsplan 2010 (LEP),
- Regionalplan 2005 für den Planungsraum IV,

- Landschaftsrahmenplan 2005 für den Planungsraum IV,
- Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel.

3.1 Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG/LNatSchG)

Grundsätzlich sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG zu verfolgen. Das LNatSchG für Schleswig-Holstein regelt Näheres. Im Falle der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ werden die Natura 2000-Gebiete und artenschutzrechtliche Belange betrachtet.

3.1.1 NATURA 2000

Nach § 32 BNatSchG ergibt sich für Natura 2000-Gebiete ein besonderer Schutzbedarf. Für den Bebauungsplan Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“, 10. Änderung wurde keine gesonderte FFH-Prüfung vorgenommen. Im entfernten Umfeld des Geltungsbereiches des geplanten Vorhabens befinden sich Natura 2000 – Gebiete, zu denen FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete gehören. Einen Überblick bietet die folgende Abbildung:

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Agrar- und Umweltatlas



Quelle: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=637>, Stand: 08.11.2011

Der Planbereich befindet sich jedoch nicht innerhalb oder grenzt unmittelbar an Natura 2000-Gebiete. Daher kann eine Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete ausgeschlossen werden. Auch andere Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete werden nicht erwartet, weshalb eine gesonderte Betrachtung des Vorhabens in einer FFH-Prüfung nicht als notwendig erachtet wird.

3.1.2 Artenschutz (BNatSchG)

Im Bereich des Artenschutzes wurde eine Biotop- und artenschutzrechtliche Stellungnahme (Potenzialabschätzung) durch das Büro UAG Umweltplanung und -audit GmbH erstellt (Anlage 2). Zunächst wurden die Biotoptypen des Untersuchungsraumes bestimmt. Es handelt sich im Hauptbestandteil um Mesophiles Grünland. Dann wurde das faunistische Potenzial, u. a. mittels einer Gebietsbegehung, abgeschätzt. Die Untersuchung betrachtete artenschutzrechtliche Aspekte und mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Im Ergebnis wurde geklärt, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreffen oder nicht und welche Vermeidungsmaßnahmen notwendig wären.

Bei den Vögeln sind max. 60 Vogelarten zu erwarten. Bei der Begehung konnten 16 Arten nachgewiesen werden. Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um artenschutzrechtlich unproblematische Arten. Ausgenommen sind die Feldlerche und das Braunkehlchen, die als gefährdete Arten (Rote Liste S-H) gelten. Im Ergebnis ist jedoch nur mit dem potenziellen Vorkommen der Feldlerche als gefährdeter Art mit max. 2 Revierpaaren zu rechnen.

Das Untersuchungsgebiet weist hingegen kein Habitatpotenzial als Reproduktionsraum für Amphibien auf. Bei der Begehung konnten keine Amphibien nachgewiesen werden.

Für Fledermäuse dient das Untersuchungsgebiet nicht als Bruthabitat, es kann lediglich als Jagdrevier fungieren.

Daher werden für Amphibien und Fledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt und eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich. Bei den Vögeln ist insgesamt nicht von einer Verschlechterung der Population auszugehen, da es sich in der Regel um ungefährdete Bestände handelt. Demnach ist auch hier keine Befreiung nach § 67 BNatSchG notwendig. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme sieht für die potenziell vorkommende Feldlerche eine 1 ha große Ausgleichsfläche vor. Diese soll im Ökokonto „Am Borsweg“ der Stadt Brunsbüttel bereitgestellt werden.

3.2 Landesentwicklungsplan (LEP) 2010

Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 sind u. a. die nachhaltige Sicherung, Wiederherstellung und Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Artenvielfalt an Tieren, Pflanzen und Lebensgemeinschaften in ihrem genetischen Reichtum sowohl landseitig wie auch im Meer. Ein anderes ist die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaften in ihrem Erlebnis- und Erholungswert (vgl. LEP 2010, S. 108).

Generell widerspricht jeder Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild den Zielen, doch es muss darauf geachtet werden, dass im gesamten Planungsraum Ressourcen geschützt und entwickelt werden.

Mit dem Vorhaben erfolgt zwar ein Eingriff in den gegenwärtigen Umweltzustand, dieser wird jedoch an angrenzender Stelle ausgeglichen, so dass der bestehende Grünzugcharakter erhalten bleibt.

Grundsätzlich kann also nicht davon gesprochen werden, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 16, 10. Änderung den Zielen des Landesentwicklungsplanes widerspricht.

3.3 Regionalplan 2005 für den Planungsraum IV

Der Planbereich befindet sich in der für Schleswig-Holstein typischen Marsch-Landschaft, und zwar in der Dithmarscher Marsch. Ziel ist es laut Regionalplan, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturräume und die natürlichen Grundlagen des Lebens zu sichern, gegebenenfalls wiederherzustellen und weiterzuentwickeln, das möglichst:

- „- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gewahrt bleibt,
- die Medien Luft, Wasser, Boden, das Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken nicht beeinträchtigt werden,
- die naturräumlichen und naturnahen Landschaftsstrukturen sowie die historischen Kulturlandschaften erhalten bleiben und
- die Freiräume mit ihrer raumbedeutsamen Ausgleichs- und Erholungsfunktion auch für die dichter besiedelten Regionen außerhalb des Planungsraums geschützt und qualitativ verbessert werden können“ (Regionalplan, S. 24).

Des Weiteren weist der Regionalplan Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für den Naturschutz aus.

Betrachtet man allein das Plangebiet, werden Konflikte zwischen dem Planvorhaben und den zuvor genannten Zielen des Regionalplans deutlich. In der Gesamtbetrachtung des Planungsraumes entstehen jedoch keine Auswirkungen auf Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder auf Vorranggebiete für den Naturschutz. Daher widerspricht die Bebauungsplanänderung nicht den Zielen des Regionalplans aus dem Jahre 2005.

3.4 Landschaftsrahmenplan 2005 für den Planungsraum IV

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV weist für Brunsbüttel direkt keine Besonderheiten aus. Brunsbüttel gehört zur für Schleswig-Holstein typischen naturräumlichen Haupteinheit der Marsch. Im Speziellen zur naturräumlichen Region der sogenannten Elbmarsch. Die bekannten FFH- und Vogelschutzgebiete liegen im Westen, angrenzend zu Neufeld in der Elbe sowie im Osten im Vorland St. Margarethen. Im Norden befindet sich das Naturschutz- und Vogelschutzgebiet Kudensee.

Abb. 2: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, 2005



Quelle: Info Net Umwelt Schleswig- Holstein, Auszug Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum IV, Stand: 2011

Das betroffene Plangebiet gehört nicht zu Schutzgebieten gemäß LNatSchG oder Gebieten mit Erholungsfunktion. Entlang des Plangebietes vollzieht sich ein Radfernweg und Fernwanderweg, der durch die Planungen nicht beeinträchtigt wird. Den Zielen des Landschaftsrahmenplans steht der Neubau einer Tennisplatzanlage somit nicht entgegen. Im nachfolgenden Landschaftsplan sind die Ziele für Brunsbüttel im Detail definiert.

3.5 Landschaftsplan

Der genehmigte Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel wurde am 17.09.2003 bekannt gemacht.

„Die Stadt Brunsbüttel ist großflächig außerhalb des städtisch/industriell geprägten Stadtbereiches stark durch die Landwirtschaft geprägt. (...)

Ziel ist es, den Naturhaushalt der Stadt Brunsbüttel zu schützen und zu entwickeln und die Anforderungen an eine Flächennutzung seitens

- der Land-, Forst und Wasserwirtschaft,
- der Siedlungsentwicklung für Wohn-, Gewerbe- und Industriefunktionen,
- der Erholungsnutzung und
- des Denkmalschutzes

an den landschaftsökologischen Gegebenheiten zu orientieren und zu berücksichtigen, um auch weiterhin langfristig ein aktives und attraktives Leben und Wohnen sowohl im ländlich und städtisch geprägten Bereich der Stadt Brunsbüttel zu erhalten und zu begünstigen“ (Landschaftsplan, S. 89).

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan, Entwicklung



Quelle: Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel, Entwicklungs- und Planungskonzept, Stand: 13.03.2003

Im Entwicklungsplan des Landschaftsplanes wird die betroffene Fläche nicht weiter berücksichtigt. Vielmehr wird sie von einem Landschaftserlebnispfad mit Infopunkt und einer lokalen Biotopverbundachse entlang der Braake und Sprante umgeben. Beide Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Im Bestandsplan des Landschaftsplanes ist die Fläche als Mesophiles Grünland (Wirtschaftsgrünland) dargestellt. Die Fläche ist als Weideland für Schafe verpachtet. Solche Flächen haben zwar eine wertvolle Bedeutung für den Naturschutz, bedürfen aber keines besonderen Schutzes (vgl. Landschaftsplan, S. 43). Nördlich der Sprante schließen naturnahe Grün- und Parkanlagen an.

Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan, Bestand



Quelle: Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel, Bestand, Stand: 13.03.2003

Die Durchführung der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 spricht nicht gegen die Ziele des Landschaftsplanes der Stadt Brunsbüttel.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

Der Umweltzustand zeichnet sich vorwiegend durch eine Grünlandschaft aus, die als Weideland genutzt wird. Im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches befinden sich wegbegleitende Baumreihen (Bergahorn, Linden) entlang des Fußweges.

4.2 Umweltauswirkungen der Planung

4.2.1 Schutzgut „Mensch“

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit ist über zahlreiche Wechselbeziehungen mit den anderen Schutzgütern bzw. Umweltbereichen verbunden. Menschen beziehen ihre Nahrung aus der landwirtschaftlichen Produktion, die letztlich von den Bodeneigenschaften abhängig ist. Über die Atemluft sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft vorhanden. Auswirkungen, die zunächst bei anderen Schutzgütern erscheinen, können über die Nahrungskette oder über die Trinkwassergewinnung und -nutzung Rückwirkungen auf die Menschen haben. Zwischen der Erholungsnutzung und dem Landschaftsbild besteht zudem ein enger Zusammenhang.

Derzeitiger Zustand

Schutzwürdige Wohnnutzungen befinden sich entlang der Eddelaker Straße sowie östlich der Braake. Die betroffene Fläche gehört zum Freizeit- und Erholungsgebiet des Bürgerparks, ist jedoch selbst durch Bürger nicht betret- oder nutzbar, da sie bisher als Weideland verpachtet und daher umzäunt ist. Die Fuß- und Wanderwege führen an der betroffenen Grünfläche vorbei.

Auswirkungen der Planungen

Der Bebauungsplan wird eine private Grünanlage zu Sportzwecken für die Realisierung einer Tennisplatzanlage festgesetzt. Durch diese Anlage wird einerseits das Landschaftsbild verändert und die Erholungsfunktion der freien Grünfläche gemindert, andererseits entsteht für die Menschen der Stadt ein attraktives Sport- und Freizeitangebot, das allen Bewohnern und auch Touristen zur Nutzung offen steht.

Einzelne Anwohner der umliegenden Wohngebiete können sich durch die Anlage gestört fühlen. Nach der schalltechnischen Untersuchung (Anlage 1) ist eine objektive Beeinträchtigung durch Lärmemissionen jedoch nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung durch Lichtemissionen ist aufgrund des ausschließlichen Spielbetriebes während der Tageszeit nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Bebauungsplanänderung ist nicht mit unzumutbaren Einschränkungen oder negativen Folgen für die Menschen oder die menschliche Gesundheit zu rechnen.

4.2.2 Schutzgut „Tiere und Pflanzen“

Derzeitiger Zustand

Zur Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Pflanzenwelt kann auf die Biotop- und artenschutzrechtliche Stellungnahme (Potenzialabschätzung) des Büros UAG aus Kiel zurückgegriffen werden. Im Rahmen der Stellungnahme wurden die Biotoptypen im Untersuchungsraum erfasst. Der Planbereich ist durch Mesophiles Grünland geprägt, dessen „Pflanzeninventar (...) zumeist von einigen wenigen, dafür aber in hoher Zahl vorkommenden Arten gebildet“ wird (Landschaftsplan, S. 42). „Hauptbestandsbildend sind Gräser.“ (Landschaftsplan, S. 42). In geringer Anzahl kommen Arten von krautigen Pflanzen vor (vgl. Landschaftsplan, S. 42). Welche Pflanzenarten im Planungsraum genau vorkommen, ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Grünlandflächen werden „(...) als ungefährdeter Biotoptyp (...) mit mittlerer Empfindlichkeit und mittlerer Regenerationsdauer“ beschrieben (Anlage 2). Ansonsten befinden sich keine geschützten Biotope nach § 25 LNatSchG im Plangebiet.

Des Weiteren befinden sich im Südwesten des Geltungsbereiches einige junge wegbegleitende Bäume. Ein Baum muss für die Zufahrt des Vorhabens beseitigt werden.

Abb. 5: zu beseitigende Linde im Bereich der zukünftigen Auffahrt



Quelle: eigenes Foto

Genauere Aussagen zur Artenvielfalt und zum potenziellen Vorkommen von Tierarten werden ebenfalls in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme (Anlage 2) gemacht. Es kommen einige in Europa natürlich vorkommende Vogelarten vor, die das Gebiet gerne als Brut-, Rast- oder Nahrungsplatz annehmen. Es handelt sich dabei um europäische Vogelarten, die zwar als „besonders geschützt“, aber nicht als gefährdet gelten. Eine Vogelart besonderer Relevanz ist die Feldlerche, die mit max. 2 Revierpaaren in der Umgebung des Plangeltungsbereiches potenziell vorkommen kann. Diese ist als Tier der Roten Liste 3 Schleswig-Holstein besonders geschützt.

Lebensräume für wasserbewohnende Wirbellose und Amphibien sowie Fledermäuse sind im Untersuchungsraum und vor allem im Planungsraum nicht vorhanden, so dass eine Gefährdung bestimmter Arten nicht besteht und demnach keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Grundsätzlich sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung für Natur und Landschaft führen können, verboten.

Auswirkungen der Planungen

Mit der Realisierung einer Tennisplatzanlage geht ein Teil des Lebensraumes von Tier- und Pflanzenwelt verloren. Für das Vorhaben muss ein Baum beseitigt werden.

Der Habitatraum für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten wird durch den Eingriff verändert. Für die ungefährdeten Vogelarten bestehen jedoch genügend Ausweichflächen im Untersuchungsraum. Für den Habitatverlust der Feldlerche müssen Ausgleichsflächen geschaffen werden.

Eine Störung der Tiere in der Bau- und/oder Betriebsphase ist möglich.

Um die Tötung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu verhindern, sind Bauzeitenregelungen erforderlich. Um die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und Landschaftsraum sowie die Eingriffe in das Schutzgut Boden zu kompensieren

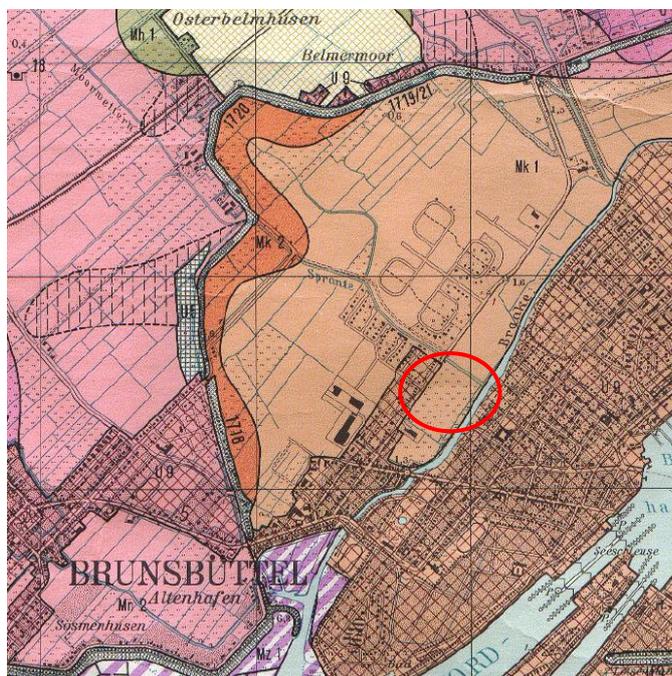
wird eine 3.220 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.
Des Weiteren wird nordöstlich und nordwestlich eine Anpflanzungsbindung festgesetzt, die als Sichtschutz und damit als Minderungsmaßnahme dient.

4.2.3 Schutzgut „Boden“

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch sogenannten Kalkmarschboden (toniger feinsandiger Schluff > 0,7 m). Die folgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus der Bodenkarte BK 25.

Abb. 6: Ausschnitt Bodenkarte, unmaßstäblich



Legende

Mk 1	Kalkmarsch (toniger feinsandiger Schluff > 0,7 m)
Mk 2	Kalkmarsch (schluffiger Ton bis Ton > 0,7 m)
Mn 2	Kleimarsch (schluffiger Ton > 0,7 m)
Md 1	Dwogmarsch (feinsandiger Schluff bis schluffiger Ton) über schluffiger Ton bis Ton
Md 1,4	Dwogmarsch (feinsandiger Schluff bis schluffiger Ton) / schluffiger Ton bis Ton / humosem Ton
U 1	Deiche (mit Jahreszahl der Bedeichung)
U 5	Abgrabung in der Marsch (z. T. wassererfüllt)
U 7	Aufspülung (sandreich)
U 8	Aufspülung (tonreich)
U 9	Bebaute Flächen (z. T. aufgeschüttet)
Mz 1	Salzmarsch

Quelle: Blatt 2220/2120, Freiburg, zit. n. Landschaftsplan, S. 13

Kalkmarschen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Sie zählen zu den produktivsten Standorten in Schleswig-Holstein.

Die Wasserdurchlässigkeit dieser Art von Böden ist mittel, das Bindungsvermögen für Nähr- und Schadstoffe dagegen hoch. Die Baugrundeignung wird als schlecht bewertet (vgl. LANU-SH 2006, S. 45).

Auswirkungen der Planung

Mit dem Bau einer Tennisplatzanlage werden 3.767 m² des Bodens von insgesamt 10.428 m² Geltungsbereich neu voll- bzw. teilversiegelt und Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Beim Befahren mit schwerem Gerät in zu feuchtem Bodenzustand sind vor allem stark schluffig ausgebildete Kalkmarschen verdichtungsgefährdet. (vgl. LANU-SH 2006, S. 45).

Auf Dauer wird der Boden durch die Versiegelung beeinflusst, temporär können Schädigungen durch Baumaßnahmen auftreten. Ansonsten ist ein Unfallrisiko

bezüglich umweltgefährdender Stoffe gering bis gar nicht vorhanden. Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden wird eine Ausgleichsfläche festgesetzt.

4.2.4 Schutzgut „Wasser“

Derzeitiger Zustand

Das Schutzgut Wasser kann in Oberflächenwasser und Grundwasser unterteilt werden.

Oberflächenwasser

Die Funktion des Oberflächenwassers als Lebensraum wird im Kapitel 4.2.2 Schutzgut Tier und Pflanzen behandelt. Zum Auffang des anfallenden Oberflächenwassers dienen neben den öffentlichen Entwässerungsanlagen auch die Sprante und die Braake. Aufgrund der mittleren Wasserdurchlässigkeit des Bodens sind sie in dieser Funktion zusätzlich bedeutungsvoll.

Grundwasser

Bei Kalkmarschböden kann von einer durchschnittlichen Grundwasserneubildung ausgegangen werden. Die Bewertung des Schutzgutes berücksichtigt den Grundwasserhaushalt als Wertelement von Natur und Landschaft, die Wasserdargebotsfunktion und die biotische Lebensraumfunktion. Es liegt kein Wasserschutzgebiet vor.

Auswirkungen der Planungen

Durch die neue Versiegelung wird mehr Oberflächenwasser anfallen, das in die öffentlichen Entwässerungsanlagen geleitet wird. Eine Beeinträchtigung für die Fließgewässer Sprante und Braake wird nicht gesehen.

4.2.5 Schutzgut „Luft“

Derzeitiger Zustand

Im Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel wird die Situation des Schutzgutes Luft wie folgt charakterisiert:

„Die reale und potentielle Belastung von Luft (und Boden) in Brunsbüttel ist aufgrund der Faktoren Kernkraftwerk, chemische Industrie, Kanal und Verkehr als komplex anzusehen. (...) Weitere lufthygienische Belastungen stellen die Emissionen des Schiffverkehrs, besonders des Nord-Ostsee-Kanals und der Straßenverkehr innerhalb der Stadt Brunsbüttel dar. Die ausgeprägten und dominierenden Westwindlagen dürften aber für eine Dämpfung der spezifischen Immissionen sorgen.“ (Landschaftsplan, S. 22)

Im Plangebiet wird das Schutzgut Luft derzeit nicht enorm belastet oder gestört. Geringfügige Auswirkungen können der Verkehr der Eddelaker Straße, der Besucherverkehr des Freizeitbades LUV und der Minigolfanlage sowie der Wohnmobilplatz verursachen.

Der Landschaftsplan stammt aus dem Jahre 2003, in der Zwischenzeit hat die Stadt Brunsbüttel durch Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 53 „Industriegebiet Josenburg“ und Nr. 56 „Kohlekraftwerk an der Holstengrenze zwischen SAVA und Kernkraftwerk“ – 1. Änderung planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen, die hier erwähnt werden müssen. Bei der Aufstellung der Pläne wurden Gutachten und Untersuchungen durchgeführt und Festsetzungen getroffen, damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Umwelt entstehen. Von der Umsetzung des Kohlekraftwerks ist man jedoch zurückgetreten.

Auswirkungen der Planung

Mit der Umsetzung der Planung können zusätzliche Belastungen für das Schutzgut Luft durch Baumaschinen entstehen. Anlagenbedingt wird im Plangebiet Anfahrts- und Abfahrtsverkehr anfallen, der den Bereich des Plangebietes zusätzlich belasten wird. Bei gesamtstädtischer Betrachtung verlagert sich dieser Besuchsverkehr jedoch nur von der Schillerstraße zur Straße „Am Freizeitbad“. Damit wird ein Teil der Anwohner der Schillerstraße weniger durch Verkehr belästigt als heute.

4.2.6 Schutzgut „Klima“

Derzeitiger Zustand

Großklima:

„Brunsbüttel weist ein abgemildertes Seeklima subatlantischer Prägung auf. In den einzelnen Klimaparametern spiegelt sich die gemäßigte Ozeanität des Untersuchungsraumes wider, mit:

- seiner temperaturnähernden Wirkung (mittlere wirkliche Lufttemperatur im Jahr zwischen 8° C und 8,5° C),
- zumeist unterdurchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen (750-800 mm),
- einem Niederschlagsmaximum im Spätsommer/ Frühherbst und
- einem Niederschlagsminimum im (Vor-)Frühling,
- geringer jährlicher Sonnenscheindauer sowie
- nahezu ständiger Windeinwirkung, vorherrschend aus südwestlichen und westlichen Richtungen (mittlere Windstärke im Jahr zwischen 2 und 2,5 Beaufort).“ (Landschaftsplan, S. 20, 21)

Geländeklima:

„Ein siedlungstypisches Mesoklima mit durch die hohen Versiegelungswerte einhergehender Temperaturerhöhung bei gleichzeitiger geringer Luftfeuchte und verstärkter Immissionsbelastung ist in Brunsbüttel auf Grund der nur eher geringen Ortsgröße und seiner Verzahnung mit dem Außenbereich und der lockeren Bebauung mit dem hohen Freiflächenanteil nicht oder nur schwach ausgeprägt.“

Durch die exponierte Lage bezüglich der überwiegenden Westwind-Wetterlagen ist eine kontinuierliche Zufuhr von Frischluft gewährleistet. Hierbei ist aber aus lufthygienischer Sicht zu berücksichtigen, dass auch diese Frischluftmassen durch fremde Emissionen (Ferntransport) belastet sind“ (Landschaftsplan, S. 22).

Auswirkungen der Planung

Das Mikroklima kann durch das veränderte Abfluss- und Verdunstungsverhalten auf versiegelten Flächen beeinträchtigt werden.

Eine erhebliche und ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Klimas würde nur vorliegen, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftaustauschfunktion durch bauliche Maßnahmen betroffen sind (s. Gemeinsamer Runderlass 1998). Dieses ist hier jedoch nicht der Fall.

4.2.7 Schutzgut „Landschaft“

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Das Ortsbild entspricht im besiedelten Bereich dem Landschaftsbild.

Die Qualität des Landschaftsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft, sie steht also in direkter Wechselwirkung zum Schutzgut Menschen.

Derzeitiger Zustand

Die nachfolgenden Bestandsangaben zum Landschaftsbild stützen sich im Wesentlichen auf den Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel (2003).

Das Gebiet der Stadt Brunsbüttel gehört zum Naturraum der "Dithmarscher Marsch". Die Dithmarscher Marsch ist entstanden im Zuge der nacheiszeitlichen Meeresspiegelanstiege und der damit verbundenen Ablagerung mariner Sedimente. Da die Substrate nicht über Torfschichten lagern, die bei Eindeichung und damit sinkendem Grundwasserspiegel austrockneten, sackten die Landoberflächen nicht ein. Durch den Deichbau wurden diese Flächen dem unmittelbaren Einfluss des Meeres entzogen.

Der Bereich der Stadt Brunsbüttel kann der „alten Marsch“ zugeordnet werden. Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich der Stadt.

Die naturnahe Parkanlage des Bürgerparks übernimmt jedoch eine dominante Position für das Landschaftsbild um das Planungsgebiet herum, so dass die Umgebung im ersten Augenblick sehr naturbelassen und „grün“ erscheint. Dennoch befindet man sich im Siedlungsbereich von Brunsbüttel, so dass das Landschaftsbild ebenfalls durch Wohnbebauung und andere baulichen Anlagen geprägt ist.

So ist das Landschaftsbild „vorbelastet“ durch:

- die Wohnbebauung entlang der Eddelaker Straße und die Straße selbst
- die Fußgängerbrücke über die Braake
- die Minigolfanlage und die Festwiese
- das Freizeitbad LUV

Elemente, die das Landschaftsbild positiv bestimmen, sind:

- die naturnahe Parkanlage des Bürgerparks,
- die Braake

Auswirkungen der Planung

Die Durchführung des Bebauungsplans wird sich in gewisser Weise auf das Landschaftsbild auswirken. Das durch die Parkanlage bestimmende Landschaftsbild wird durch eine Tennisanlage mit vier Spielfeldern, Einspielfeld, Parkplatz und Vereinsheim zwar überformt, fügt sich aber dennoch in das restliche Ortsbild ein. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Grünflächenbereich soll durch angrenzende Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

4.2.8 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Archäologische Denkmäler wie Warften o. ä. sind in der Nähe des Plangebiets nicht vorhanden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

5. Planungsalternativen

Bis zum endgültigen Ersatzstandort für den Tennisverein wurden mehrere verschiedene Standorte in Betracht gezogen und geprüft.

Einerseits standen drei verschiedene Flächen um die Sportanlage Olof-Palme-Allee zur Auswahl. Eine befand sich nordwestlich der Sportanlage (F 1), die zwei anderen nordöstlich der Sportanlage und nördlich der Sprante (F 2 und F 3). Ein weiterer Standort befand sich innerhalb der Sportanlage am südlichen Rand (F 7).

Weitere Alternativstandorte waren eine Fläche unweit des jetzigen Standortes, südlich des Fuß- und Radweges, der die Eddelaker Straße mit der Bötticher Straße verbindet (Braakebrücke) (F 4) sowie ein Standort inmitten des bewaldeten Teil des Bürgerparks gegenüber der Schmiedestraße (F 6). Entschieden wurde sich schließlich für den Standort F 5.

Insgesamt standen somit für die Ansiedlung der Tennisanlage sieben Standorte zur Auswahl, die näher betrachtet wurden (siehe Abb. 7).

Abb. 7: Standortalternativen



Quelle: Eigene Darstellung

5.1 Gründe gegen die Planungsalternativen

Zwei der Flächen an der Sportanlage fielen aus der weiteren Betrachtung, weil die Kosten für den Grunderwerb und die Anschlusskosten zu hoch waren. Bei der dritten Fläche an der Sportanlage sprachen ebenfalls die hohen Anschlusskosten gegen den Standort. Die Fläche innerhalb der Sportanlage an der Olof-Palme-Allee war letztendlich doch zu klein, um ein Vorhaben dieser Größe dort realisieren zu können. Des Weiteren waren zu hohe Erschließungskosten ebenfalls ein Kriterium gegen diesen Standort.

Ein weiterer Standort in LUV-Nähe fiel aufgrund der Entfernung zum Ruhebereich der Saunalandschaft des Freizeitbades und dadurch mögliche Lärmbelästigungen aus der Betrachtung.

Dem Standort inmitten des bewaldeten Teils des Bürgerparks gegenüber der Schmiedestraße standen ebenfalls die enormen zu erwartenden Kosten für die Grundstücksvorbereitung und die dadurch erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichsaufwendungen, die notwendig geworden wären, entgegen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich des Vorhabens

6.1 Allgemeines

Ausgehend von der Tatsache, dass der Eingriff nicht vermieden werden kann, sollen Minderungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sicherstellen, dass nach Durchführung des Vorhabens keine erheblichen oder nachhaltigen (langfristigen) Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Der Ausgleich ist erreicht, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben. Ist ein Ausgleich nicht möglich, d.h. bleiben erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurück, müssen Kompensationsmaßnahmen definiert werden, die die beeinträchtigten Funktionen und Werte weitestgehend wiederherstellen.

6.2 Vermeidung und Minderungsmaßnahmen

Aus der Betrachtung der Planungsalternativen geht hervor, dass die Durchführung des geplanten Eingriffs an dieser Stelle am besten ist. Eine Vermeidung der Planung ist nicht möglich, da eine Ersatzanlage für den Tennisverein notwendig ist, damit dieser bestehen bleiben kann.

Gemindert wird die Planung dadurch, dass die Versiegelung auf das notwendigste Maß beschränkt wird. Ein Teil der versiegelten Flächen, Tennisplätze und Stellplätze, werden wasserdurchlässig gestaltet. Was unversiegelt bleibt, bleibt als Grünfläche erhalten.

Für den Artenschutz werden Bauzeitenregelungen getroffen. In der Zeit zwischen März bis Juli können keine Baufeldräumung oder andere Maßnahmen der Bauausführung erfolgen, um Tötungen und/oder Störungen während der Brutzeit zu vermeiden.

6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf derselben Grünfläche, die zur Errichtung der Tennisplatzanlage genutzt wird, durchgeführt. Das vorhandene Grünland wird durch das Anpflanzen von heimischen, standortgerechten Gehölzen aufgewertet.

Von dem Planungsraum, der für die Tennisplatzanlage inkl. Zufahrt benötigt wird (ca. 7208 m²) werden 4.022 m² des Bodens in Anspruch genommen. Davon werden 2.963 m² wasserdurchlässig versiegelt, so dass diese Flächen nur zu 3/4 in die Berechnung mit einfließen. Damit ergeben sich 2.222 m² Ausgleichserfordernis für diese Flächen.

Voll versiegelt werden insgesamt 1.059 m², abzüglich der bereits im Bestand versiegelten Fläche von 61 m². Eine komplette Neuversiegelung erfolgt demnach auf einer Fläche von 998 m². Diese fließen somit vollständig mit dem Faktor 1 in die Berechnung mit ein. Es ergibt sich demnach ein Ausgleichserfordernis von insgesamt **3.220 m²**.

Tab. 1: Bilanzierung

Art/Nutzung	Flächen in m ²	ökologische Wertigkeit	Erläuterungen
Bestand			
• Mesophiles Grünland (GM)	10.280	2	bereits versiegelt
• Fußweg (SVs)	61	0	
• Baumreihe (HGr)	87	2	
Gesamt	10.428		
Planung			
• Zufahrt	255 m ²		61 m ² davon schon versiegelt im Bestand
• private Grünfläche davon:	6.953 m ²		
<i><u>Versiegelt</u></i>	<u>804 m²</u>		4 x 36,5mx18,5m 8,0m x 14,0m 12 x 2,5m x 5,0m
Vereinsheim und Nebenanlage	295 m ²		
Wege	407 m ²		
Fahrbahn Parkplatz	102 m ²		
<i><u>Teilversiegelt</u></i>	<u>2.963 m²</u>		
Tennisplätze	2.701 m ²		
Einspielfeld	112 m ²		
Stellplätze	150 m ²		
<i><u>Unversiegelt</u></i>	<u>3.186 m²</u>		
Grünfläche	2.244 m ²		
Anpflanzungsbindung	942 m ²		
<u>Ausgleichserfordernis für Neuversiegelung:</u>			
	255 m ² -61 m ² = 194 m ²		
	804 m ²		
	2.963 m ² x 0,75 =		
	2.222 m ²		
• Ausgleichsfläche	= <u>3.220 m²</u>		
Gesamt	10.428 m²		

Quelle: Eigene Darstellung

Dieser Ausgleich soll durch eine 3.220 m² große Fläche im südöstlichen Bereich der Grünfläche neben der Tennisplatzanlage durch eine Aufwertung mit Hilfe von Pflanzmaßnahmen erfolgen. Im Rahmen dieser Pflanzmaßnahmen wird dann auch der Baum, der für die Zufahrt beseitigt werden muss, kompensiert.

Laut Landschaftsplan herrscht im Plangebiet ein relativ hoher Grundwasserspiegel, d.h. das Grundwasser steht bereits in 1 m Tiefe an (Landschaftsplan, S. 20). Zusammen mit den vorhandenen Bodenverhältnissen der Kalkmarsch sind hier die Voraussetzungen für die Besiedlung der Fläche mit Weidenfeuchtgebüsch gegeben. Die Biotoptypenkartierung, die im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplans durchgeführt wurde, erfasste derartige Weidenfeuchtgebüsch u.a. „im Stadtzentrum in unmittelbarer Nähe zur Braake“ (Landschaftsplan, S. 30). Des Weiteren wird der Erlen-Eschen-Wald als potentielle natürliche Vegetation angesehen, die sich ohne steuernde Einflüsse von außen wahrscheinlich auf den Marschböden ansiedeln würde (vgl. Landschaftsplan, S. 47).

Aufgrund dieser Erkenntnisse wird für die Entwicklung der Ausgleichsfläche die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen, die zur Pflanzengesellschaft der Weidenfeuchtgebüsche bzw. zum Erlen-Eschen-Wald gehören. Diese sind nachfolgend aufgelistet:

Bäume:

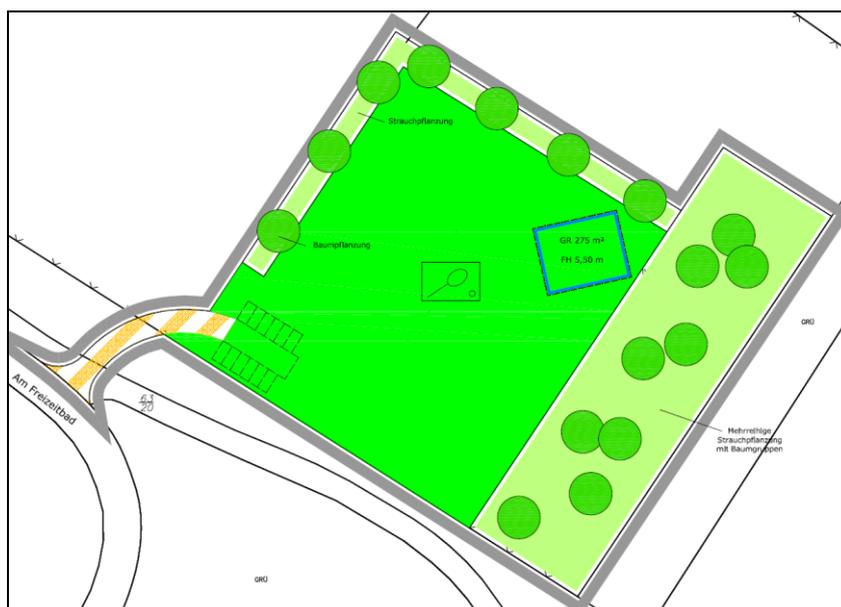
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*),
Trauben-Kirsche (*Prunus padus*),
Esche (*Fraxinus excelsior*),
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Sträucher:

Grau-Weide (*Salix cinerea*),
Ohr-Weide (*Salix aurita*),
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*),
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)

Die Anpflanzung der genannten heimischen Gehölze ist als mehrreihige Baum- und Strauchpflanzung vorgesehen. Die Verteilung der Gehölze soll dabei abgestuft erfolgen, d.h. die Baumpflanzungen sind im zentralen Bereich der Fläche vorzunehmen während in den Randbereichen auf die Bepflanzung ausschließlich mit Sträuchern erfolgt (mehrreihiger Pflanzstreifen von ca. 5 m Breite). Die Bäume werden dabei in kleineren Gruppen als Überhälter zwischen den Sträuchern im zentralen Bereich der Fläche angeordnet. Durch die Weiterentwicklung der Pflanzung wird sich im Laufe der Zeit eine waldähnliche Struktur entwickeln, die einen Übergang zu den dichten Gehölzbeständen entlang des Uferbereiches der Braake bildet (siehe Abb. 8).

Abb. 8: schematische Pflanzdarstellung



Quelle: eigene Darstellung

Somit wird die Fläche zwar der weiteren Nutzung als Weideland entzogen aber durch die Anpflanzung wird die Ausgleichsfläche für die Fauna im Plangebiet

aufgewertet, so dass die Qualität als Biotopverbundfläche innerhalb des Grünzugs entlang der Braake steigt.

Weiterhin dient die Anpflanzung der Abschirmung der Tennisanlage, so dass diese besser in den Grünzug an der Braake integriert wird und das Landschaftsbild hier weniger beeinträchtigt wird. Außerdem werden durch die Anpflanzung die Nutzungen Tennis spielen und Spazieren gehen/Wandern besser voneinander getrennt, da die Bereiche nicht gegenseitig einsehbar sein werden. Somit steigt die Erholungsfunktion im Bereich des Grünzuges.

Als Pflegemaßnahmen für die Ausgleichspflanzung ist zunächst vorgesehen, die Pflanzung ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Falls Eingriffe durch Herausnehmen oder Zurückschneiden einzelner Gehölze notwendig werden sollten – z.B. damit das Artengefüge sich nicht ungünstig verschiebt - sind diese Eingriffe abschnittsweise durchzuführen. Es sollte nicht die gesamte Fläche gleichzeitig bearbeitet werden. Außerdem sollte zwischen den einzelnen Pflegegängen ausreichend Zeit verstreichen, damit für die Fauna in diesem Gebiet immer eine Ausweichmöglichkeit vorhanden ist. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Randbereiche an der Ausgleichspflanzung durch die vorhandenen Sträucher beeinträchtigt werden. Sollte dies der Fall sein, ist ein Rückschnitt des Strauchüberhangs erforderlich.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Stellungnahme wurde ein erforderlicher artenschutzrechtlicher Ausgleich für die potenziell vorkommende Feldlerche von 1 ha ermittelt. Dieses Flächenerfordernis soll im Ökokonto „Am Borsweg“ der Stadt Brunsbüttel gestellt werden.

6.4 Zusammenfassende Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Tab. 2: Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffsfolgen auf die Naturhaushaltsparameter

Vermeidungsmaßnahmen
• keine
Minderungsmaßnahmen
Bauzeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Juli) Anpflanzbindung als Wind- und Sichtschutz wasserdurchlässige Versiegelung → Sandplätze und Rasengittersteine
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Ausgleich auf 3.220 m ² der Grünfläche durch Aufwertung der Fläche 1 ha Ausgleich im Ökokonto „Am Borsweg“

Quelle: eigene Darstellung

7. Monitoring

Das Monitoring dient grundsätzlich der Kontrolle von Prognoseunsicherheiten in Verbindung mit erheblichen Umweltauswirkungen. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 16, 10. Änderung werden keine erheblichen Verschlechterungen erwartet, können sich aber dennoch im Einzelfall ergeben.

Die Ausgleichsfläche soll sich zunächst in ihrer Entwicklung selbst überlassen bleiben. Nach einem Jahr wird eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchgeführt. Danach sind jährliche Kontrollen durchzuführen, um Schäden feststellen und ggf. erforderliche Schnitt- und Pflegemaßnahmen ergreifen zu können. Größere Pflegeeingriffe in der Ausgleichsfläche sind ggf. nach 5 bis 10 Jahren erforderlich.

Ansonsten werden keine weiteren Überwachungsmaßnahmen für erforderlich gehalten.

8. Zusammenfassung

Betrachtet wurde hier die Planung für den Ersatzbau einer Tennisplatzanlage in der Nähe des Bürgerparks und des Freizeitbades LUV. Auf einer derzeit als Weideland genutzten Grünfläche sollen vier neue Tennisplätze, ein Einspielfeld, ein Parkplatz und ein Vereinsheim errichtet werden. Des Weiteren ist eine Zufahrt für die Anlage von der Straße „Am Freizeitbad“ notwendig.

Im Rahmen der Planungen wurden eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Sportlärms und des zusätzlichen Verkehrslärms sowie eine Biotop- und artenschutzrechtliche Stellungnahme (Potenzialabschätzung) angefertigt, um die Belange des Naturschutzes und Lärmschutzes zu betrachten. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind entsprechend in die Planungen mit eingeflossen.

Durch die Betrachtung der verschiedenen Schutzgüter wurden die Umweltbelange berücksichtigt. Mit der Festsetzung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter kompensiert.

So wird für die Versiegelung des Bodens und den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine 3.220 m² große Ausgleichsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt, die durch Anpflanzungen aufgewertet wird. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich von 1 ha erfolgt im Ökokonto „Am Borsweg“ der Stadt Brunsbüttel.

Durch die Maßnahme erfolgen Eingriffe in die verschiedenen biotischen und abiotischen Schutzgüter. Natur und Landschaft werden wenig in Anspruch genommen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewahrt und die Förderung bzw. der Erhalt der sozialen Infrastruktur der Stadt Brunsbüttel unterstützt werden.

Brunsbüttel, den 28.11.2012

Stadt Brunsbüttel




Stefan Mohrdieck
Bürgermeister

III. Quellenverzeichnis

- Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel, Autor: Stadt Brunsbüttel, Stand: 26.10.2005
- Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel, Autor: Umwelt- und audit Gesellschaft, Kiel, Hrsg.: Stadt Brunsbüttel, 2003
- LANU-SH – Landesamt für Natur und Umwelt: Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung, Schriftenreihe LANU SH – Geologie und Boden 11, Flintbek/Kiel, 2006, S. 45
- LEP - Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Hrsg.: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Oktober 2010,
- Regionalplan für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg, Fortschreibung 2005, Hrsg.: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg, Gesamtfortschreibung 2005, Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
- Schalltechnische Untersuchung zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ der Stadt Brunsbüttel, Autor: LAIRM Consult GmbH, Hammoor, 01.06.2012
- Biotop- und artenschutzrechtliche Stellungnahme (Potenzialabschätzung) zur 10. Änderung des B-Plans Nr. 16 der Stadt Brunsbüttel, Autor: UAG – Umweltplanung und -audit GmbH, Kiel, 26.06.2012
- LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2009, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Juni 2009, unter URL: http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/919758/publicationFile/Luftqualitaet_in_SH_2009.pdf

IV. Abbildungen und Tabellen

I Begründung

Abb. 1:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan, unmaßstäblich	Seite 8
Abb. 2:	Ausschnitt Hydrantenplan, unmaßstäblich	Seite 13
Tab. 1:	Verfahrensstand	Seite 7

II Umweltbericht

Abb. 1:	Ausschnitt aus dem Agrar- und Umweltatlas	Seite 17
Abb. 2:	Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, 2005	Seite 20
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan, Entwicklung	Seite 21
Abb. 4:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan, Bestand	Seite 22
Abb. 5:	zu beseitigende Linde im Bereich der zukünftigen Auffahrt	Seite 24
Abb. 6:	Ausschnitt Bodenkarte, unmaßstäblich	Seite 25
Abb. 7:	Standortalternativen	Seite 30
Abb. 8:	schematische Pflanzdarstellung	Seite 33
Tab. 1:	Bilanzierung	Seite 32
Tab. 2:	Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffsfolgen auf die Naturhaushaltsparameter	Seite 34